

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 06.010 - Sorauer Straße

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 06.010 ist westlich des Grundstücks der Kath. Kirchengemeinde Maria-Königin ein 5 m breiter öffentlicher Weg festgesetzt. Dieser Weg bildet eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zwischen den Stadtteilen Bockum-Hövel und Hamm-Norden.

Nach langjährigen schwierigen Verhandlungen hat die Stadt von der Kirchengemeinde im Tauschweg eine Teilfläche erworben, die im Bebauungsplan Nr. 06.010 als öffentliche Grünfläche - Parkanlage - festgesetzt ist. Die Kirchengemeinde erhielt dafür aus dem westlich angrenzenden städt. Grundstück eine Teilfläche, die im Bebauungsplan teilweise als öffentliche Verkehrsfläche - Fuß- und Radweg - festgesetzt ist.

Die Kath. Kirchengemeinde beabsichtigt, auf dem erworbenen Grundstück die für das Pfarrzentrum notwendigen Stellplätze anzulegen und das Pfarrzentrum mit den Stellplätzen wirkungsvoll einzugrünen.

Aus den vorgenannten Gründen ist es notwendig, den Bebauungsplan Nr. 06.010 gemäß § 13 BBauG zu ändern. Die öffentliche Verkehrsfläche - Fuß- und Radweg - entlang der Westgrenze des Flurstückes 291 (früher 177), Gemarkung Hamm, Flur 1, wird um rd. 14 m nach Westen verschoben und führt jetzt entlang der Westgrenze des Flurstücks 292. Soweit die öffentliche Verkehrsfläche durch die öffentliche Grünfläche führt, wird sie als Grünfläche festgesetzt.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Hamm, den 19. Februar 1979



Dipl.-Ing. Schmidt-Gothan
Stadtbaurat



Dipl.-Ing. Romer
Städt. Baudirektor